

Regelplan B II / 3

Nicht benutzungspflichtiger
getrennter Geh- und Radweg
mit Sperrung des Radweges
(analog bei Sperrung des
Gehweges)
geringe Einengung der Fahrbahn
(analog bei Richtungsfahrbahnen
oder Einbahnstraßen)

Längsabsperzung zur Fahrbahn durch Absperrschrankengitter

Absperrschrankengitter,
gegebenenfalls am Gehweg
gegenüber

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

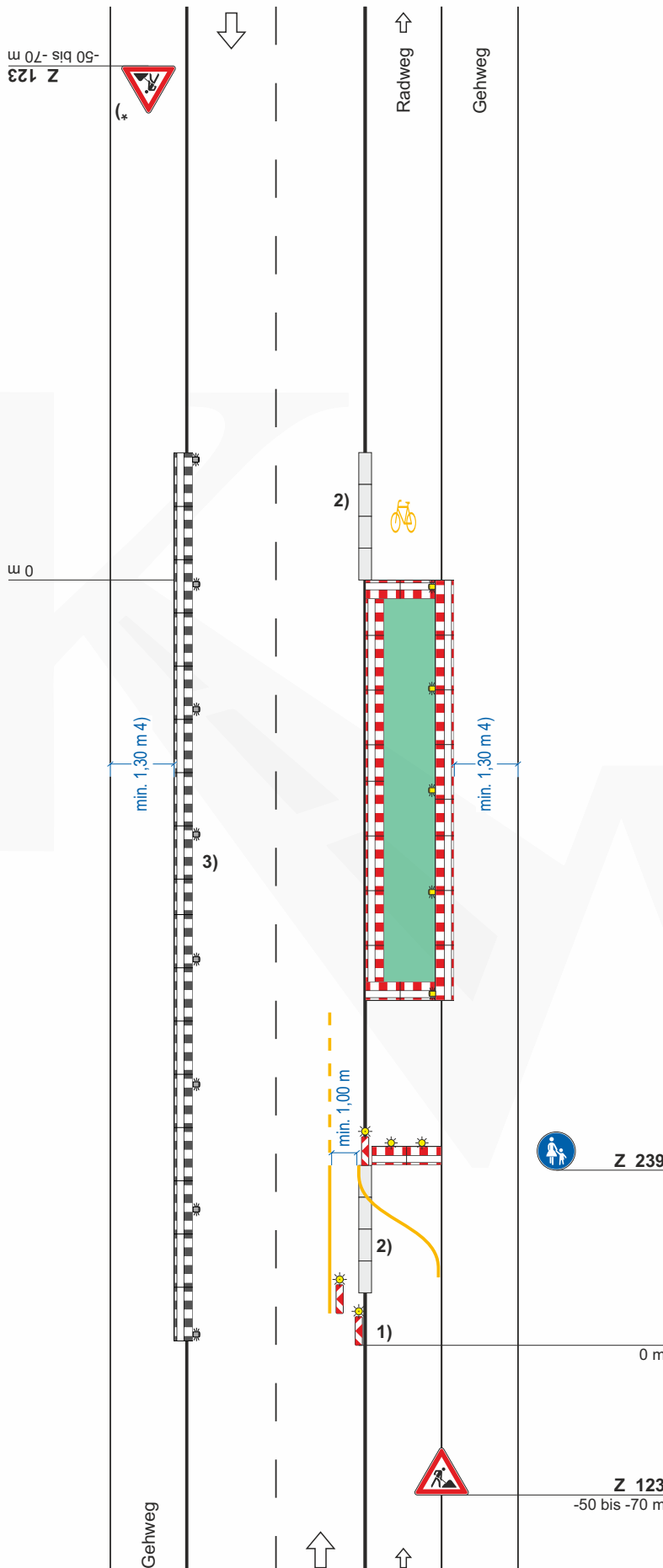
Längsabsperzung zum Gehweg durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabsperzung des Radweges
durch Absperrschrankengitter
mit 2 einseitigen gelben
Warnleuchten und einseitiger
Leitbake mit einseitiger gelber
Warnleuchte

Zur vorhandenen Leitlinie vgl. zu
VwV-StVO zu Z 340 Rn. 3

- 1) einseitige Leitbaken mit
einseitigen Warnleuchten
zusätzlich bei Einleitung
außerhalb von Kreuzungen
und Einmündungen
 - 2) [] angerampelt
 - 3) [] Absperrschrankengitter am
Gehweg gegenüber anstatt
zwischen Arbeitsbereich und
Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet
 - 4) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2
- *) Entfällt bei Einbahnstraßen
und Richtungsfahrbahnen, sofern
nicht für bestimmte Fahrzeugarten
freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 08.2022



www.baustellenmanagement.com

